

**Ergänzende Bestimmungen zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nieder-
spannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom
26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV

Die Stadtwerke berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €* 	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit		
— aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00 €* 	
— zum Einzug einer Forderung	36,00 €* 	
— zur Unterbrechung der Versorgung	36,00 €* 	
— zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	36,00 € 	42,84 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (*in kursiver Darstellung*) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.